

Reglement Orgelfonds St. Peter
der Evangelisch-reformierten
Kirchgemeinde
Langenbruck–Waldenburg–St. Peter

Gültig ab 01.01.2025

Die Kirchenpflege der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Langenbruck–Waldenburg–St. Peter beschliesst, gestützt auf §14 der Kirchgemeindeordnung, das folgende Reglement:

§ 1 Name und Zweck

Die Mittel des Orgelfonds St. Peter werden ausschliesslich für den Unterhalt und Reparaturen an der Orgel in der Kirche St. Peter verwendet.

§ 2 Zuständigkeit für die Verwendung der Mittel

Das Verfügungsrecht über den Fonds liegt bei der Kirchenpflege. Sie entscheidet im Rahmen des genehmigten Budgets oder ihrer Finanzkompetenz über die Verwendung der Mittel. Die Finanzkompetenzen sind in der Kirchgemeindeordnung geregelt.

§ 3 Äufnung

Der Fonds kann geäufnet werden durch:

- Zweckbestimmte Zuweisungen Dritter
- Auf Antrag der Kirchenpflege beschliesst die Kirchgemeindeversammlung, einen Teil eines allfälligen Einnahmeüberschusses in der Jahresrechnung dem Fonds zuzuweisen.
- Ordentliches Budget
- Spenden, Schenkungen, Legate und Kollekten
- Eingeworbene Drittmittel von Stiftungen, privaten und öffentlichen Institutionen

§ 4 Rechnungsführung

Die mit der Rechnungsführung der Kirchgemeinde betraute Person oder Treuhandfirma führt die Rechnung des Fonds als Bestandteil der Rechnung der Kirchgemeinde.

§ 5 Kontrolle

Die Überprüfung der Rechnung des Fonds erfolgt im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung der Kirchgemeinde.

§ 6 Restriktionen

Der Fonds ist bis zu seiner Erschöpfung zweckbestimmt für die Finanzierung des Unterhaltes der Orgel in der Kirche St. Peter.

§ 7 Auflösung

Der Orgelfond St. Peter kann, wenn seine Mittel erschöpft sind, auf Antrag hin von der Kirchgemeindeversammlung mit einfachem Mehr aufgelöst werden.

§ 8 Schlussbestimmung

Das vorliegende Reglement tritt mit Beschluss der Kirchenpflege vom 19. März 2025 rückwirkend per 01.01.2025 in Kraft.